

Vollzugsempfehlungen der SBBK zu Beitragsleistungen der Kantone an Institutionen der höheren Berufsbildung

1. Ausgangslage

Am 22. Juni 2006 nahm die Plenarversammlung Kenntnis vom Beschluss des Vorstandes, mit der Verabschiedung einer Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung zuzuwarten und die offenen Fragen namentlich im Bezug auf das Angebot und die Finanzierung mit dem Bund zu klären. Das interkantonale Abkommen hätte die Grundlage für die Regelung der Abgeltung zwischen den Kantonen gebildet.

Das BBT und das Generalsekretariat der EDK haben die Situation geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass im Rahmen einer Masterplanung geklärt werden muss, welchen Anforderungen und Rahmenbedingungen die Angebote der höheren Berufsbildung zu genügen haben, damit diese in die interkantonalen Vereinbarungen einbezogen werden können. Da der Masterplanprozess einige Zeit beansprucht, war es nicht möglich, eine darauf abgestützte interkantonale Vereinbarung zur höheren Berufsbildung zeitgerecht auf den 1.1.2008 in Kraft zu setzen. Deshalb musste auf der Basis der bestehenden Fachschulvereinbarung (FSV) eine Übergangslösung getroffen werden.

2. Übergangslösung via Fachschulvereinbarung (FSV)

Die bestehende Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 bietet grundsätzlich die Möglichkeit einer Regelung der erwähnten Punkte. Das Problem liegt in der Konzeption dieser Vereinbarung, welche keine generelle Zahlungspflicht vorsieht, sondern es jedem Kanton selber überlässt, welche Schulen und Studiengänge er als Standortkanton anbietet und von welchen Angeboten er als Wohnsitzkanton Gebrauch macht (à la carte-Prinzip). Damit auf der Basis dieser Vereinbarung eine tragfähige Übergangslösung realisiert werden kann, müssten sich die Kantone an bestimmte Prinzipien halten. So sollten die bisherigen Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an die Studiengänge im Wesentlichen solange erhalten bleiben, bis im Rahmen einer auf der Grundlage des geplanten Masterplans höhere Berufsbildung entwickelten interkantonalen Vereinbarung eine längerfristige Regelung erzielt werden kann. Eine solche Regelung dürfte frühestens 2010 oder 2011 in Kraft treten. Eine Übergangslösung ist auch deshalb von grosser Bedeutung, weil die Gefahr besteht, dass Angebote der Höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung sehr rasch in ihrer Existenz bedroht sein könnten, bevor die aufgrund des Masterplans vorgesehenen Entscheidungskriterien vorliegen.

Die Kantone entscheiden in ihrer Gesetzgebung grundsätzlich autonom, ob und in welchem Ausmass sie Institutionen und Studiengänge im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung finanzieren bzw. mit Beiträgen unterstützen. Der Bund entrichtet an die Kantone Beiträge in Form von Pauschalen. Diese Pauschalbeiträge basieren auf den finanziellen Leistungen, mit denen sich die Kantone selber engagieren bzw. mit denen sie bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Gemäss Berufsbildungsgesetz über die Berufsbildung sollte der Bund einen Beitrag in der Grössenordnung von 25% dieser Kosten in Form der Pauschale an die Kantone entrichten. Zurzeit beträgt dieser Anteil aber erst 19%.

Eine wichtige Funktion haben im Kontext der bestehenden Fachschulvereinbarung die Standortkantone von interkantonal tätigen Ausbildungsinstitutionen. Ihnen obliegt es, Institutionen und Studiengänge in die Fachschulvereinbarung einzubringen. Die Wohnsitzkantone andererseits müssen die Bereitschaft zur Übernahme der entsprechenden Kosten erklären.

3. Umsetzung der Übergangslösung 2007 – 2011

Im Dezember 2006 und im Dezember 2007 hat die Geschäftsstelle für die Fachschulvereinbarung die Kantone aufgefordert, die Angebote, die im darauf folgenden Studienjahr im Anhang der Fachschulvereinbarung aufgeführt werden sollen, zu melden. Die Standortkantone wurden eingeladen, die entsprechenden Meldungen für die Aufnahme der noch nicht im Anhang enthaltenen Angebote zu tätigen und die Tarife unter Verwendung des Kalkulationsschemas FSV zu gestalten. Auf das Schuljahr 2008/2009 wurde zur Kompensation der ausfallenden Direktsubventionierung durch den Bund eine Anpassung der FSV-Beiträge für Ausbildungen an höheren Fachschulen in der Höhe von 20% empfohlen. Im Weiteren wurde empfohlen, in der Aufnahme von Vorbereitungskursen zu Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen offen zu sein, damit die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand gewährleistet werden kann. Auch künftig soll der Anhang der FSV jedes Jahr den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Damit wird gewährleistet, dass die neuen Bedürfnisse aufgenommen und das Vertragsrecht laufend aktualisiert wird.

4. Regelung von Vollzugsfragen

In Zusammenhang mit dem Wechsel des Finanzierungssystems (Pauschalfinanzierung) auf den 1.1.2008 gibt es eine Reihe von Vollzugsfragen. So wird zum Beispiel gewünscht, dass Anbieter, die in verschiedenen Kantonen oder gesamtschweizerisch tätig sind, nur einen kantonalen Ansprechpartner haben. Diesem Anliegen dienen die nachfolgenden Vollzugsempfehlungen:

5. Vollzugsempfehlungen

5.1 Jeder Kanton überprüft jährlich, ob in seinem Gebiet Institutionen oder Studiengänge im Bereich der höheren Berufsbildung bestehen, die bisher nicht in der Fachschulvereinbarung aufgeführt sind. Der Kanton entscheidet, ob unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses diese Institutionen und Ausbildungsgänge bei der Geschäftsstelle der Fachschulvereinbarung zu melden sind.

5.2 Den Wohnsitzkantonen von Studierenden in Studiengängen der höheren Berufsbildung wird empfohlen, die bestehende Fachschulvereinbarung wie folgt anzuwenden:

- a) Bei der bestehenden Fachschulvereinbarung gilt der Grundsatz, dass keine Streichungen von bisher unterstützten Angeboten vorgenommen werden sollen. Das bedeutet, dass die bisherige Bereitschaft zur Mitfinanzierung von Ausbildungsgängen nicht reduziert und eingeschränkt wird. Die

Kantone erhalten ihre Zahlungsbereitschaft im bisherigen Sinn aufrecht und gewährleisten damit den Zugang zu diesen Ausbildungsgängen.

- b) Wenn eine für die Ausbildungsbedürfnisse eines Berufs wichtige Ausbildung im Wohnortskanton nicht angeboten wird und wenn der Wohnortskanton nicht an einer Schule beteiligt ist, welche die zu absolvierende Ausbildung anbietet, ist der Wohnortskanton aufgefordert seine Zahlungsbereitschaft zu prüfen und gegebenenfalls anzumelden.

5.3 Bei allen Angeboten, die nicht in der Fachschulvereinbarung enthalten sind, werden die Kantone aufgefordert, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung ihre bisherigen Beiträge namentlich für Ausbildungsgänge im Tertiär B-Bereich aufrecht zu erhalten. Bei Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung richtet sich die Ausrichtung der Beiträge nach der kantonalen Gesetzgebung.

5.4 Bei Anbietern, die in mehreren Kantonen tätig sind, übernimmt derjenige Kanton, in dem eine Anbieterinstitution ihren Hauptsitz hat, eine Leit- und Koordinationsfunktion. Der Leitkanton führt mit dem Anbieter die notwendigen Gespräche und koordiniert die Positionen der betroffenen Kantone. Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

- Die Institution richtet ein Gesuch um Aufnahme in den Anhang FSV an den Leitkanton (Kanton des Hauptsitzes der Anbieterinstitution).
- Der Leitkanton prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und Vereinbarungskonformität, legt in Absprache mit den Kantonen, die ebenfalls als Schulorte aufgeführt sind, den Tarif fest. Können sich die Kantone nicht auf einen gemeinsamen Tarif einigen, legen die Standortkantone Tarife pro Schulort fest. In diesem Fall haben die Anbieter je Standortkanton je eine separate Kosten-/Leistungsrechnung zu führen.
- Alle Kantone äussern sich zur Zahlungsbereitschaft. Die Zahlungsbereitschaft für die einzelnen Ausbildungsangebote gilt für alle Angebotsorte gemeinsam.
- Im Anhang FSV werden die Angebote unter dem jeweiligen Standortkanton aufgeführt.
- Die Ausbildungsinstitution reicht die Abrechnung dem Leitkanton (bei gemeinsamem Tarif) bzw. den Standortkantonen (bei differenzierten Tarifen) auf der Basis der Kostenstellenrechnung, zusammen mit den geforderten Unterlagen, ein.
- Nach genehmigter Abrechnung stellt der Bildungsanbieter Rechnung an die Wohnortskantone der Studierenden.

5.5 Falls aufgrund der neuen Finanzierungsregelung in einer Ausbildungsinstitution gegenüber bisher wesentliche Ausfälle und Lücken entstehen (zum Beispiel durch Nichtaufnahme in die FSV bzw. durch ungenügende Zahlungsbereitschaft der Kantone), sind folgende Vorgehensmöglichkeiten zu prüfen:

- Die Ausbildungsinstitution verhandelt bilateral mit den Kantonen, aus denen die Studierenden / Lernenden stammen und versucht im Sinne des

bisher geltenden Arrangements (z.B. auf der Basis der alten DBK-Empfehlung aus dem Jahre 1991) eine pragmatische Lösung zu finden.

- Die Ausbildungsinstitution wendet sich an die von den Verbundpartnern (BBT, EDK, SQUF) eingerichtete Clearingstelle / Vermittlungsstelle. Diese prüft die Situation, klärt den Sachverhalt und unterbreitet einen Vorgehensvorschlag.
- Die Ausbildungsinstitution reicht beim BBT ein Gesuch um einen Überbrückungsbeitrag zur Finanzierung der aufgetretenen Lücke ein.

5.6 Die Revision und Anpassung des Anhangs der FSV wird zeitlich vorgezogen. Das Verfahren soll künftig im Oktober beginnen und bis Ende Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.

Verabschiedet vom SBBK-Vorstand am 19. Juni 2008.